

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 321.

Donnerstag den 16. November.

1848.

\* \* \*  
**Robert Blum** hat eine Witwe und vier Kinder hinterlassen. Sie sind mittellos. Eine heilige Pflicht des Volkes ist es, die Sorgen für seine Familie und die Erziehung der Kinder im Geiste der Scheideworte ihres Vaters zu übernehmen. Wir sehen der Einsendung von Beiträgen an uns, die Unterzeichneten, entgegen. Die eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Leipziger Bank niedergelegt werden. Leipzig am 15. November 1848.

**Klinger**, Bürgermeister. **Werner**, Stadtverordneten-Vorsteher. **Seinr. Poppe**,  
**Carl Löwe**, Messerschmiede-Obermeister. Reichstags-Abgeordneter **Joseph** in Lindenau bei Leipzig.

### Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern etc.

In Folge gesetzlicher Bestimmung wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen 15. November d. J. für diejenigen fällig, welche nicht bereits nach der Verordnung vom 25. April d. J. ihre diesfalligen Beiträge für das volle Jahr bezahlt haben.

Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünktlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Zugleich werden die hiesigen Grundstücksbesitzer, welche sich noch mit ihren als Zuschlag zur Grundsteuer zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen im Rückstande befinden, zur ungesäumten Berichtigung derselben hierdurch aufgefordert.  
Leipzig den 13. November 1848. Der Rath der Stadt Leipzig.

**Klinger.**

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specifischen Unterlagen beizufügen sind,

vom 26. October bis 23. November 1848

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Quästor **Krause** auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Leipzig den 25. October 1848.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten daselbst.

### Landtagsverhandlungen.

Siebzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 13. November 1848.

Dem von der 2. Kammer einstimmig angenommenen Antrage **Tzschirners**, von dem sächsischen Gesandten Rechtfertigung über sein Verhalten in der Angelegenheit **Robert Blums** zu verlangen, tritt auf Anrathen des Directorii die Kammer einstimmig bei, lehnt aber ebenso den 2. Antrag, von der Centralgewalt energische Schritte deshalb zu verlangen, ab, weil die Thatumstände noch nicht bekannt seien.

In ihrem Berichte über das Preßgesetz (Ref. v. **Welck**) beantragt die 1. Deputation mit Ausnahme zweier Punkte überall den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer. In §. 9 nämlich soll der 1. Satz in der Fassung der 2. Kammer den Zusatz erhalten: „Schriften, die nicht über 3 Bogen im Drucke betragen, ingleichen alle diejenigen Preßzeugnisse, die zur gerichtlichen Verfolgung eines Preßvergehens erforderlich sind, bleiben solchenfalls ein Eigenthum des Ministerium, ohne daß dem Einsender eine Entschädigung dafür gewährt wird. Alle andern Schriften sind dem Lesern binnen 6 Wochen, von der Einsendung an gerechnet, zurückzugeben“ und dem zweiten Satze angefügt werden: „Diese eingesendeten Zeitschriften bleiben in jedem Falle Eigenthum der benannten 3 Behörden. Die Einsendung erfolgt unentgeltlich.“ In §. 12 soll der Schluß heißen: „Die Vernichtung derselben erfolgt nach vorhergehendem Erkenntniß.“

In der allgemeinen Debatte sprechen **Prinz Johann** und **Anger** ihre Zustimmung zu dem Gesetze und damit, daß es nicht

als provisorisch angekündigt werde, aus. Bei der besonderen Berathung wird der Antrag des **Prinzen Johann** angenommen, daß der letzte Satz des §. 3 laute: „Der nach dem Erscheinen des Preßzeugnisses erfolgte Tod des benannten Verfassers“ u. s. w. Zu §. 8 bemerkt v. **Welck**, daß Plakate den Namen des Druckers enthalten müssen; auf Anregung **Angers** beantragt **Prinz Johann** im Eingang des Paragraphen die Worte „nicht zur Literatur gehörigen“ ausfallen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen. **Min. Oberländer** erwidert ferner auf Anfrage des **Prinzen**, daß die Solidarität mehrerer Redacteurs nicht eintrete, wenn jeder nur gewisse Theile der Zeitung redigirt, z. B. der Eine den politischen, der Andere die Annoncen. Der vom **Prinzen Johann** zu §. 9 gestellte Antrag, daß die Bücher an den Staatsanwalt, nicht an das Ministerium des Innern gesendet werden sollen, wird bekämpft und zurückgezogen.

Uebrigens wurden die Paragraphen ohne Debatte und größtentheils einstimmig angenommen.

Sechsendneunzigste öffentl. Sitzung der 2. Kammer, am 13. Novbr. Nachmittags.

Nach dem Vortrage dreier sächsischen Schriften berichtet **Megler** über die von denen der 2. Kammer abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer hinsichtlich des Gesetzes über das provisorische Strafverfahren bei Preßvergehen u. s. w. und beantragt allenthalben jenen Beschlüssen beizutreten, mit Ausnahme einer kleinen Aenderung in §. 33.

**Tzschirner** interpellirt das Justizministerium, ob auch 199